

WSVB-STATUTEN

www.windhundsportverein-bern.ch

Der WSVB wurde 1969 gegründet und umfasst heute rund 170 Mitglieder. Neben den Trainings werden nationale und internationale Rennen und Coursings veranstaltet. Dazu leistet der WSVB Hilfestellung beim Aufbau und Training von Junghunden.



Coursing Europameisterschaft 2007 fand als Höhepunkt in der Vereinsgeschichte die Coursing-Europameisterschaft mit rund 500 Windhunden in Lotzwil statt. 2017 wurde die FCI-Coursing-Europameisterschaft mit 857 Windhunden aus 22 Ländern erneut in Lotzwil ausgetragen.

Show Der WSVB ist auch Gastgeberin jährlich wiederkehrender nationaler und internationaler Ausstellungen für Windhunde und anderer Hunderassen.

www.wsvb.ch



STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

- Name und Sitz**
- Art. 1**
Der Windhundsportverein Bern (nachstehend WSVB genannt) ist ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
- Zweck**
- Art. 2**
Der WSVB stellt sich zur Aufgabe:
- den Amateur-Windhundrennsport und die Verbreitung der Windhunde in der Schweiz zu fördern.
 - Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
 - Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Rennhunden auf der Grundlage sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
 - Interessenvertretung gegenüber Behörden.
 - Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- Zweckverfolgung**
- Art. 3**
Der WSVB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an:
- Durchführung von Trainings
 - Durchführung von Windhundrennen und Coursings
 - Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung der Rennhunde.
 - Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen.
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4 Alle Personen können in den WSVB aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
Aufnahme	Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den WSVB eintreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu melden. - Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Mitgliederkategorien	Art. 6 a) A - Mitglieder Diese sind Besitzer von aktiven Rennhunden, die an den Trainings und Rennen teilnehmen. b) B - Mitglieder Diese sind Besitzer von Hunden, die weder an Trainings noch an Rennen teilnehmen. c) Familienmitglieder Dies können nur im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige eines A- oder B-Mitgliedes werden. d) Gönnermitglieder Dies können natürliche oder juristische Personen sein. e) Freimitglieder Personen, die sich um den WSVB verdient gemacht haben, können durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. f) Ehrenmitglieder s. Art. 7
Ehrenmitglieder	Art. 7 Der WSVB kann selbst Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die Kynologie und/oder um den WSVB besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG - Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den WSVB überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschungsgründe	Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Austritt	Art. 9 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit
Streichung	Art. 10 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören, sich an Trainings oder Rennen ungebührlich betragen, Funktionäre beleidigen, gegen Reglemente und Statuten verstossen, die Tierschutzgesetze missachten oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
Rekursrecht	Ausser in Fällen der Streichung wegen nicht Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des WSVB Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung
Wirkung	Art. 11 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des WSVB aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
Ausschluss	Art. 12 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des WSVB oder der SKG.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des WSVB in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der WSVB einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung

Art. 13

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Trainings, Rennen, Coursings, Ausstellungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Art. 14

Alle an den Versammlungen anwesenden A-, B- und F-Mitglieder ab 16 Jahren sowie Frei- und Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 15

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Pflichten

Art. 16

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des WSVB und die Reglemente und Weisungen der IGWR anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Jahresbeitrag

Art. 17

Die jährlichen Mitgliederbeiträge und die Höhe der Trainingsgelder werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitglieder-

beiträge (siehe Beitragsreglement) und die Trainingsgebühren (siehe Gebührenreglement) gelten für das laufende Vereinsjahr. Die Mitgliederbeiträge müssen innert 3 Monaten nach der GV bezahlt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

III. HAFTBARKEIT

Haftung	<p>Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p>
----------------	---

IV. ORGANISATION

Organe	<p>Art. 19 Die Organe des WSVB sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle</p>
Generalversammlung	<p>Art. 20 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des WSVB. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 21 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p>

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Befugnisse

Art. 24

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Chefs des Rennbüros, sowie allfälliger weiterer Berichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- d) Wahlen:
 1. des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
 2. der Rechnungsrevisoren
 3. der Delegierten bei der IGWR
 4. der Delegierten bei der SKG-Delegiertenversammlung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Trainingsgelder
- h) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Abstimmung

Art. 25

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Am zweiten Wahlgang dürfen nur noch die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten für die Abonementen trägt der Verein.

Chargenverteilung

Der Vorstand umfasst folgende Chargen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Chef Werbung, Sponsoring und PR
- g) Chef des Rennbüros mit Rennsekretariat (Rennleiter)
- h) Chef Technik - Rennen und Coursing
- i) evtl. Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann für mehr als eine Charge gewählt werden.

Art. 27

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann vom Präsidenten jederzeit, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, einberufen werden. Eine kürzere Einladungsfrist ist zulässig, wenn das Datum bereits an der letzten Sitzung festgelegt wurde, oder das Einverständnis der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder vorliegt.

Spesenvergütung

Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Arbeit ehrenamtlich. Die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden ihnen jedoch vergütet. Falls es der Kassabestand erlaubt, können sie durch die GV vom Jahresbeitrag befreit werden. Die Delegierten bei der SKG-Delegiertenversammlung und bei der IGWR können eine Spesenvergütung erhalten, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

Aufgaben

Art. 28

Alle Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften genau definiert.

Dem Präsidenten obliegt insbesondere

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
5. Er führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 30

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlichweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er führt die Mitgliederkontrolle.

Art. 32

Der Chef Technik ist verantwortlich für den Unterhalt des Trainings-, Renn- und Coursingmaterials. Dem Vorstand stellt er Anträge auf Verbesserungen und Neuanschaffungen.

Art. 33

Der Materialverwalter ist für alle anderen Sachen zuständig. Er führt kleinere Reparaturen aus. Er führt ein Inventar und übergibt dieses Ende Jahr dem Kassier.

Art. 34

Der Chef Werbung, Sponsoring und PR ist verantwortlich dass in der Presse möglichst oft Artikel über Windhundrennen und damit zusammenhängende Fragen erscheinen. Er ist verantwortlich für die Koordination der Mitgliederwerbung des WSVB. Er schreibt Artikel über die Veranstaltungen.

Art. 35

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Kontrollstelle	<p>Art. 36 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz-Revisor. Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre, wobei diese im ersten Jahr als Ersatz, im 2. Jahr als 2. Revisor und im dritten Jahr als 1. Revisor amtieren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.</p>
-----------------------	---

V. FINANZEN

Einnahmen des Vereins	<p>Art. 37 Der WSVB erzielt seine Einkünfte durch: a) Mitgliederbeiträge b) Inserenten- und Sponsorengelder c) Einnahmen aus Veranstaltungen d) Weitere Einnahmen</p>
------------------------------	--

VI. RENNEN / COURSING

Organisation	<p>Art. 38 Für die Organisation von vereinsinternen sowie durch den WSVB ausgeschrieben nationalen und internationalen Rennen und Coursings ist der Vorstand zuständig.</p>
Funktionäre	<p>Art. 39 Die Rennfunktionäre werden durch die IGWR nominiert und durch den Rennleiter aufgeboten.</p>
Startgeld	<p>Art. 40 Die Höhe des Startgeldes wird von der IGWR bestimmt.</p>
Ablehnung Teilnehmer	<p>Art. 41 Die Rennleitung behält sich das Recht vor, Rennhunde ohne Begründung abzulehnen.</p>

VII. PUBLIKATIONSORGANE

Mitteilungsorgan	<p>Art. 42 Falls die GV das offizielle Publikationsorgan der SKG als obligatorisch erklärt, kann es als offizielles Mitteilungsorgan des WSVB benützt werden.</p>
Informationen	<p>werden auf der eigenen Homepage laufend publiziert.</p>

VIII. STATUTENREVISION

- Statutenrevision** **Art. 43**
Für eine eventuelle Statutenänderung müssen begründete Anträge bis zum 31. Dezember beim Präsidenten eingereicht werden. Solche Anträge können gestellt werden:
- vom Vorstand, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
 - von Mitgliederseite, wenn mindestens 20 Mitglieder einen Änderungsantrag schriftlich verlangt haben.
- Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Auflösung des Vereins** **Art. 44**
Die Auflösung des WSVB; kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- Vereinsvermögen**
Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- SKG-Statuten** **Art. 45**
Für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die SKG-Statuten.

- Inkraftsetzung** **Art. 46**
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2015 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

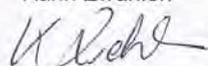
Sie ersetzen diejenigen vom 6. Februar 1988.

Im Namen des Windhundsportvereins Bern

Die Präsidentin:
Helena Thum



Die Sekretärin:
Karin Zwahlen



Die an der Generalversammlung des Windhundsportvereins Bern WSVB vom 28. Februar 2015 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Davos, 8. Juli 2015

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten